

Anlage 2:

VerfahrenswegeZuständigkeiten

Die Zuständigkeiten von Rat, Hauptausschuss und Bezirksvertretungen regeln die §§ 37, 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW), § 21, Abs. 1, Nr. 11 und Nr. 14 sowie Abs. 2, Nr. 9 der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 21.12.1995 in ihrer letztgültigen Fassung i. V. m. Anlage 1 (Gemeindestraßen mit überbezirklicher Bedeutung) und 2 (bezirksbezogene Schulen und Lernorte) und die Zuständigkeitsordnung.

Selbstverpflichtung zur Transparenz

Die Verwaltung informiert Kommunalpolitik und die Öffentlichkeit über die städtische Internetseite „Straßennamen in Münster“ laufend über die jeweils aktuellen Verfahrensschritte und Diskussionsstände. Der Ersteintrag erfolgt in der Regel mit dem Eingehen einer Anregung nach § 24 GO NRW oder einem entsprechenden Antrag der Politik und endet mit einer finalen Beschlussfassung durch das zuständige Gremium. Alle entscheidungsrelevanten Stellungnahmen und Beschlussinhalte werden dauerhaft dokumentiert.

Verfahren der Neubenennungen von Straßen

Neue Straßen werden in der Regel benannt, wenn durch Bauleitplanung neue Bauflächen entstehen oder wenn im Zusammenhang mit der Hausnummerierung, der Auffindbarkeit aller Liegenschaften sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine neue Straßenbezeichnung erforderlich wird.

1. Die Verwaltung berichtet über die Notwendigkeit einer Neubenennung dem zuständigen Gremium und veröffentlicht dies über die Internetseite. Für die Namensfindung wird in der Regel auf historische Ortsbezeichnungen (z.B. Flur-, Gemarkungs-, Gewannen-Bezeichnungen) zurückgegriffen. Das zuständige Gremium kann die Verwaltung beauftragen, eine Bürgerbeteiligung zur Namensfindung durchzuführen. Die Vorschläge werden durch die Verwaltung zusammengestellt und in Abstimmung mit dem zuständigen Gremium wird eine Beschlussvorlage erstellt.
2. Die Benennung erfolgt durch Beschluss im zuständigen Gremium und wird durch die Verwaltung in Form einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt gemacht.

Verfahren der Umbenennungen von Straßen

1. Umbenennungen können durch eine Anregung nach § 24 GO NRW, durch die Verwaltung oder einen Fraktionsantrag im jeweiligen Beratungsgremium initiiert werden. Über ein Umbenennungsvorhaben wird das zuständige Gremium durch die Verwaltung informiert. Hierbei werden die Beweggründe der Umbenennung erläutert und eine Ersteinschätzung abgegeben, ob sie den in Anlage 1 genannten Ausnahmetatbeständen entsprechen, die eine Umbenennung möglicherweise rechtfertigen.
2. Das zuständige Gremium entscheidet, ob der Umbenennungsantrag in eindeutigen Fällen abzulehnen ist. Andernfalls erstellt das Stadtarchiv ein historisches Gutachten oder gibt dieses in Auftrag.
3. 3.1. Die Verwaltung stellt die Ergebnisse des Gutachtens vor und unterstützt die politische Diskussion im zuständigen Gremium. Das zuständige Gremium entscheidet in einem weiteren Beschluss über die Fortführung des Umbenennungsverfahrens. Dabei hat eine Anhörung/Information der Anwohnerschaft zu erfolgen.
3.2. Bestandteil der Beteiligung ist auch eine Befragung der Anwohnenden zur Umbenennung. Diese erfolgt möglichst ressourcenschonend (z.B. digital) und ermöglicht den Anwohnenden, ihre Argumente auch dezentral außerhalb der Anhörung zu äußern. Die in Veranstaltung und Befragung eingeholten Rückmeldungen bezieht das zuständige Gremium in die Entscheidung mit ein. Die Entscheidungshoheit bleibt bei den zuständigen BVen bzw. beim Rat..
4. Die Ergebnisse des Informations-/ Anhörungsverfahrens werden dem zuständigen Gremium aufbereitet zur Verfügung gestellt und in einer Beschlussvorlage zur evtl. Umbenennung zusammengeführt.
5. Die Politik bzw. das zuständige Gremium entscheidet über eine Umbenennung. Sollte eine neue Straßennamensfindung notwendig werden, ist wie bei einer Neubenennung zu verfahren.